

# Unentgeltliche Beförderung, Beiblatt mit Wertmarke beantragen

## Allgemeine Informationen

Für schwerbehinderte Menschen, die aufgrund festgestellter Merkzeichen das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen können und dies möchten, wird auf Antrag ein sogenanntes Beiblatt mit Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Das Beiblatt ist Teil des Ausweises und auf Verlangen mit dem Ausweis vorzuzeigen.

## Zuständigkeiten

### Referat Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeld

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3, Haus A, Zimmer 219 (Besucherzimmer)  
09648 Mittweida

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6296, -6297

Fax: 03731 799-76420

soziales[at]landkreis-mittelsachsen.de

## Voraussetzungen

- Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr
- Merkzeichen: G, aG, H, BI oder GI
- Keine gleichzeitige Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung bei Merkzeichen G und/oder GI

## Verfahrensablauf

Bei erstmaliger Inanspruchnahme ist zwingend der Kurzantrag an das Landratsamt zu schicken, damit Ihr gewünschter Gültigkeitsbeginn vermerkt werden kann. Nach Buchung der von Ihnen ggf. zu leistenden Eigenbeteiligung wird Ihnen das Beiblatt mit Wertmarke zugeschickt. Rechtzeitig vor Ablauf des ausgestellten Beiblattes mit Wertmarke wird Ihnen ein Folgekurzantrag zugeschickt.

## Erforderliche Unterlagen

- Kurzantrag (wird zugeschickt)
- ggf. Bescheid zum Nachweis für eine Wertmarke ohne Eigenbeteiligung

## Kosten

- 46 Euro für ein halbes Jahr (gültig ab 01.01.2021)
- 91 Euro für ein Jahr (gültig ab 01.01.2021)

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Wertmarke auch ohne Entrichtung der Eigenbeteiligung ausgegeben. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Kurzantrag.

## Sonstiges

### Mitnahme einer Begleitperson

Zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson im Nah- und Fernverkehr sind Sie berechtigt, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B und den Hinweis „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ enthält.

### WEITERE HINWEISE

- „Nachteilsausgleiche“ (Kommunaler Sozialverband Sachsen)
- Barrierefreies Reisen (Deutsche Bahn)

## Rechtsgrundlage

- §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
- § 3a Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)